



Datenschutzrechtliche Hinweise für die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach § 70 BDSG für die im Anwendungsbereich der §§ 45 ff BDSG (JI-Richtlinie) zuständigen öffentlichen Stellen

(Stand 17. September 2020)

Das nachfolgende Muster soll in erster Linie als Beratungsbeitrag für jene öffentlichen Stellen dienen, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten und deshalb gemäß § 45 Satz 1 BDSG die Vorgaben des dritten Teils des BDSG anwenden müssen. Gleichzeitig richtet es sich vom Umfang und der Ausgestaltung insbesondere an jene Behörden, die auch weiterhin gesetzlich dazu verpflichtet sind, für automatisierte Dateisysteme eine Errichtungsanordnung (EAO) zu erstellen. Für alle anderen Behörden, die zwar dem Anwendungsbereich der JI-Richtlinie unterfallen, aber keine EAO mehr vorweisen müssen und auch auf freiwilliger Basis keine EAO erstellen, können mangels Verweismöglichkeiten Abweichungen gelten. Hinsichtlich der Besonderheiten bei Vorliegen einer EAO wird auf Punkt 5 der Hinweise verwiesen. Im Übrigen kann es für einzelne Behörden spezialgesetzliche Regelungen geben (z. B. § 80 BKAG).

Das Muster bildet den aktuellen Stand in einem laufenden Entwicklungsprozess ab und soll bei Bedarf anhand von Erkenntnissen aus der künftigen Praxis, Impulsen aus der datenschutzrechtlichen Literatur und Vorgaben der Rechtsprechung fortentwickelt werden. Entsprechende Muster können helfen, eine einheitliche Darstellung und Dokumentation zu gewährleisten.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach § 70 BDSG ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtdokumentation, mit der die verantwortliche Stelle Nachweis über die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung führt. § 70 BDSG dient der Umsetzung von Art. 24 der JI-Richtlinie. Im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie sieht § 70 BDSG im Gegensatz zu Art. 30 Abs. 5 DSGVO in jedem Fall die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vor. Eine Bagatellgrenze ähnlich Art. 30 Abs. 5 DSGVO existiert für § 70 BDSG nicht. Auch hinsichtlich des Inhalts des Verzeichnisses stellt das BDSG strengere und umfangreichere Vorgaben auf.



Das Verzeichnis dient zugleich der Durchsetzung einer wirksamen Datenschutzkontrolle durch die jeweilige Aufsichtsbehörde und der Eigenkontrolle durch den Verantwortlichen. Es soll den Datenschutzaufsichtsbehörden und der verantwortlichen Stelle selbst einen Gesamtüberblick über die beim Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitungen verschaffen und damit deren Kontrolle ermöglichen und unterstützen. Jeder Verantwortliche hat daher lediglich ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Sollten einzelne Verarbeitungstätigkeiten dem Anwendungsbereich der DSGVO unterfallen (Beispiele: Bürokommunikation, Anwesenheitslisten, o. ä.), so sind auch diese in dem Gesamtverzeichnis aufzuführen. Die Pflichtangaben richten sich in diesem Fall nach Art. 30 DSGVO.



Muster mit Hinweisen für die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach § 70 BDSG (Stand 4. September 2020)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vorblatt¹

Verantwortlicher

gem. § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG²

Angaben zum Verantwortlichen

Name/Bezeichnung und Kontaktdaten

Name:

vertreten durch:

Straße:

Ort/Postleitzahl:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Internet-Adresse:

Ggf. Angaben des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen

Name/Bezeichnung und Kontaktdaten

Name:

Straße:

Ort/Postleitzahl:

Telefon:

E-Mail-Adresse:



Angaben zur Person der oder des Datenschutzbeauftragten

Anrede/Titel:

Name, Vorname:

Straße:

Ort/Postleitzahl:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Angaben zu behördenweiten allgemeinen Maßnahmen nach § 64 BDSG

Beschreibung der allgemeinen Maßnahmen

Ggf. Benennung von Referenzdokumenten, wie z. B. das Sicherheitskonzept nach § 64 BDSG³



lfd. Nr.:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit⁴:

Datum der Einführung:

Datum der letzten Änderung/Version:

Besteht eine Errichtungsanordnung? ⁵

ja – bitte aufführen:

nein

Besteht eine Auftragsverarbeitung?

ja – bitte Auftragsverarbeiter aufführen:

nein

Beschreibung der Verarbeitung⁶:



Pflichtangaben des § 70 Abs. 1 Satz 2 BDSG⁷:

Zuständige Arbeitseinheit⁸

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ort / Liegenschaft:

Name/Bezeichnung des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen (soweit vorhanden)

Zwecke der Verarbeitung⁹

Kategorien von Empfängern

Interne Empfängerkategorien (Zugriffsberechtigungen nach Abteilungen/Funktion)¹⁰:



Schnittstellen vorhanden?

ja - bitte aufführen nebst Rechtsgrundlage

nein

Externe Empfängerkategorien (jeweils nebst Rechtsgrundlage und ggf. Schnittstelle)¹¹:

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen¹²

- 1.)
- 2.)
- 3.)
- 4.)
- 5.)



Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten¹³

- a.)
- b.)
- c.)
- d.)
- e.)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. § 46 Nr. 14 BDSG:

- f.)
- g.)
- h.)

Verwendung von Profiling (soweit vorhanden)¹⁴

Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen (soweit vorhanden)¹⁵

Finden Einzelfallübermittlungen an Drittstaaten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit statt?

- ja
- nein



Finden regelmäßige Übermittlungen an Drittstaaten statt?

ja – bitte Empfängerstaat/internationale Organisation nebst
Rechtsgrundlage angeben

nein

Finden Übermittlungen an Drittstaaten nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BDSG statt?¹⁶

ja

nein

Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung¹⁷



Angabe der Löschfristen und Aussonderungsprüffristen für die Kategorien der personenbezogenen Daten¹⁸

Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG¹⁹

Liegt eine automatisierte Verarbeitung vor?

- ja
- nein



Welche Maßnahmen sind/werden umgesetzt

- bei den jeweiligen Kategorien personenbezogener Daten:

- bei den besonderen Kategorien personenbezogener Daten:²⁰

Sonstiges

Ggf. Benennung von Referenzdokumenten, wie z. B. das Sicherheitskonzept nach § 64 BDSG und/oder eine Datenschutzfolgenabschätzung nach § 67 BDSG



Hinweise:

- 1) Es bietet sich an, die Pflichtangaben nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG zur besseren Übersichtlichkeit in einem Vorblatt zusammenzufassen, bevor auf die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten näher eingegangen wird. [\[zurück\]](#)
- 2) Bei öffentlichen Stellen ist als Verantwortlicher im Sinne des § 46 Nr. 7 BDSG die jeweilige Behörde aufzuführen, vertreten durch die Behördenleitung. Existieren daneben auch gemeinsam mit ihm Verantwortliche im Sinne des § 63 BDSG, sind auch diese nebst ihren Kontaktdaten aufzunehmen. Selbiges gilt für die behördlichen Datenschutzbeauftragten. Für eine eindeutige Identifizierung und Erreichbarkeit ist die vollständige Angabe sämtlicher Kontaktdaten wichtig. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, der hier ausdrücklich die Pluralform „Kontaktdaten“ wählt.

Darüber hinaus bietet es sich bereits an dieser Stelle an, allgemeine, für sämtliche Verarbeitungen der verantwortlichen Stelle geltende, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) darzustellen. Auf diese Weise werden unnötige Wiederholungen bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BDSG vermieden. Zwingend erforderlich ist hier zumindest eine allgemeine Beschreibung der TOM nach § 64 BDSG. Diese sollte hinsichtlich der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten differenzieren. [\[zurück\]](#)

- 3) Viele technisch-organisatorische Maßnahmen kommen sowohl dem Datenschutz als auch der IT-Sicherheit zugute. Auf bereits bestehende Dokumentationen aus der IT-Sicherheit ist ggf. an dieser Stelle zu verweisen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Gewährleistungsziele des Datenschutzes von denen der IT-Sicherheit unterscheiden können. Im Bereich der IT-Sicherheit werden diese zudem aus Sicht des Verantwortlichen und dessen Interessen verfolgt, im Datenschutz aus der Perspektive der Grundrechtsträger (zur Erläuterung des Zusammenspiels vgl. auch Standarddatenschutzmodell der DSK, Version 2.0b, April 2020, Teil E1: Zusammenwirken von SDM und BSI-Grundschutz). Eine datenschutzkonforme Verarbeitung kann daher ergänzende technisch- und organisatorische Maßnahmen erfordern, welche dann an dieser Stelle zusätzlich aufzuführen sind. [\[zurück\]](#)
- 4) Im Gegensatz zu Art. 30 Abs. 1 DSGVO ist es gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BDSG ausreichend, die beim Verantwortlichen durchgeführten Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten aufzuführen. Das Verzeichnis muss sich daher „nicht



auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern lediglich auf sinnvoll abgrenzbare und kategorisierbare Teile“ von Verarbeitungstätigkeiten beziehen (BT-Drs. 18/11325, 118).

Zu den möglichen Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten gehört auch die Angabe der allgemeinen Recherchemöglichkeiten in Fremddateien. Nach § 46 Nr. 2 BDSG ist unter Verarbeitung auch das reine Abfragen in einem automatisierten Dateisystem zu verstehen. Grundsätzlich sind in dem Verzeichnis also auch Fremdsysteme zu erfassen, für die lediglich eine reine Abrufbefugnis besteht. Wenn sie als solche geführt werden sollen, dürfen die Fremdsysteme jedoch keinerlei Verbindung zu den eigenen Anwendungen des Verantwortlichen aufweisen (z.B. www.handelsregister.de).

Die Bezeichnung sollte insgesamt prägnant und aussagekräftig sein. Existiert eine offizielle oder gängige Abkürzung, sollte diese der Bezeichnung beigelegt werden. [\[zurück\]](#)

- 5) Soweit für die betreffende Kategorie von Verarbeitungstätigkeiten eine EAO besteht, sollte deren Existenz im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erwähnt werden. Im Einzelfall kann dann zur Vermeidung von Wiederholungen auf Beschreibungen und Konkretisierungen in der dazugehörigen EAO (nebst Seitenzahl) verwiesen werden. Dies darf im Ergebnis jedoch nicht die vollständige Benennung der Pflichtangaben des § 70 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG ersetzen. Das Verfahrensverzeichnis muss aus sich heraus verständlich sein. Die Verweise dürfen daher lediglich eine Vertiefungs- bzw. Konkretisierungsfunktion einnehmen. Pauschale und durchgängige Verweise auf die EAO müssen vermieden werden.

Das Instrument der EAO ist nicht identisch mit dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und ist von diesem ausdrücklich zu unterscheiden. Während das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach dem gesetzgeberischen Willen in erster Linie einen Überblick verschaffen soll, stellt die EAO inhaltlich die fachgesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Vorbereitung, Vorplanung und Vorprüfung vorgesehener Verarbeitungen dar (vgl. hierzu BT-Drs. 18/11325, 118). Sie dient mithin der Konkretisierung und Vertiefung der Angaben des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und sollte daher deutlich ausführlicher ausgestaltet sein. Dahinter steht der Leitgedanke, dass der Verwendungszusammenhang jedes Einzeldatums nachvollziehbar sein muss, um die Zulässigkeit des mit der Verarbeitung verbundenen Grundrechtseingriffes zu beurteilen.



Grundsätzlich bedarf es auch einer vergleichbar detaillierten Beschreibung der Verarbeitung im Rahmen der Entscheidung nach § 67 Abs. 1 BDSG, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist oder nicht (sog. Risikoabschätzung oder Schwellenwertanalyse). Die Beschreibung und die Entscheidung sind entsprechend zu dokumentieren. Besteht zusätzlich die fachgesetzliche Pflicht eine EAO zu erstellen, können sich durch die vergleichbare Beschreibung Synergieeffekte ergeben. [\[zurück\]](#)

- 6) An dieser Stelle ist zumindest der Schwerpunkt der Verarbeitungstätigkeit kurz zu schildern. Hierbei sollte sich an den möglichen Varianten der Verarbeitung des § 46 Nr. 2 BDSG orientiert werden. [\[zurück\]](#)
- 7) Bei den in § 70 Abs. 1 Satz 2 BDSG genannten Angaben handelt es sich um vom Gesetzgeber vorgesehene Pflichtangaben, die zwingend in dem Verzeichnis abzubilden sind. Sollten einzelne Angaben für eine Kategorie von Verarbeitungstätigkeiten nicht zutreffen (z. B. Profiling), so ist dies zur Klarstellung mit einem Schrägstrich oder entsprechender Bezeichnung („trifft nicht zu“) kenntlich zu machen. Leere Felder sollten unbedingt vermieden werden. [\[zurück\]](#)
- 8) Ergänzend zu den im Deckblatt bereits gemachten Angaben bietet sich an dieser Stelle die Nennung eines Ansprechpartners aus dem jeweiligen Fachbereich an, um beispielsweise zeitnah etwaige Rückfragen der Aufsichtsbehörde, des Datenschutzbeauftragten oder behördeneigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beantworten. [\[zurück\]](#)
- 9) An dieser Stelle ist eine eindeutige und aussagekräftige Zweckbeschreibung der Verarbeitung vorzusehen. Nach § 47 Nr. 2 BDSG dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden. Die schlichte Wiedergabe der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (z. B. Strafverfolgung/Gefahrenabwehr) ist nicht hinreichend konkret, damit die Aufsichtsbehörde die Verhältnismäßigkeit einer Verarbeitung vorab bewerten kann. Ggf. bietet sich zur Erleichterung der Zweckabgrenzung die Angabe an, welche (verwandten) Zwecke nicht mit der Verarbeitungstätigkeit umgesetzt werden sollen. [\[zurück\]](#)
- 10) Die internen Zugriffsberechtigungen innerhalb einer verantwortlichen Stelle können beispielsweise über eine Rollen- und Funktionsbeschreibung kategorisiert werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Hinweise der DSK zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO, Stand



Februar 2018, Seite 6). Gleichzeitig sollten an dieser Stelle kurz die vorhandenen Schnittstellen nebst Rechtsgrundlage benannt werden. [\[zurück\]](#)

- 11) Werden personenbezogene Daten an externe Empfänger außerhalb der verantwortlichen Stelle übermittelt, ist zu differenzieren, ob diesen die Daten übermittelt oder offengelegt werden. Offenlegung meint das Ermöglichen des Auslesens und Abfragens durch Dritte, verlangt mithin einen aktiven Abruf von externer Stelle. Wichtig ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BDSG „oder noch offengelegt werden sollen“, auch bereits geplante Offenlegungen im Rahmen einer Prognoseeinschätzung mit aufgenommen werden.

Die Datenübermittlung muss hingegen aktiv von der verantwortlichen Stelle vorgenommen werden und charakterisiert die Bekanntgabe, bzw. Weitergabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten (vgl. hierzu auch BeckOK DatenschutzR/Schild DS-GVO Art. 4 Rn. 49 – 50). Hierzu sind Angaben im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten grundsätzlich nur mit Blick auf Übermittlungen in Drittstaaten erforderlich, s.u. Ziff. 15.

Die Empfängerkategorie sollte möglichst konkret beschrieben werden. Es bieten sich beispielsweise Kategorien wie Landespolizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Nachrichtendienste o. ä. an. [\[zurück\]](#)

- 12) Die Kategorien betroffener Personen sollten möglichst klar voneinander abgegrenzt werden und in ihrer jeweiligen Gruppierung gemeinsame Merkmale aufweisen, um den Vorgaben des § 72 BDSG gerecht zu werden (vgl. auch insoweit Erwägungsgrund 31 der JI-Richtlinie). Soweit fachgesetzliche Vorgaben zur Umsetzung des Art. 6 JI-Richtlinie erlassen wurden, sollten sich die gewählten Gruppierungen an diesen orientieren (z.B. § 18 BKAG oder § 11 ZFdG-neu). Beispielhaft bieten sich folgende Kategorisierungen an: Zeugen, Hinweisgeber, Kontaktpersonen, Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige, usw. [\[zurück\]](#)
- 13) Bei der Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten ist unter Berücksichtigung von § 46 Nr. 14 BDSG und § 48 BDSG insbesondere hervorzuheben, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dies dient zum einen der Sensibilisierung. Zum anderen kann die verantwortliche Stelle auf diese Weise bereits Risiken abschätzen, die z. B. eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß § 67 BDSG erforderlich



machen könnten (vgl. Gola/Heckmann/Marnau BDSG § 70 Rn. 12). Dies gilt entsprechend für Daten, welche aufgrund von Verwendungsbeschränkungen einer maßnahmenspezifischen Kennzeichnungspflicht unterliegen (z.B. § 101 Abs. 3 StPO).

Im Übrigen können Kategorien personenbezogener Daten beispielhaft mit Standortdaten, Identitätsdaten, Kontaktdaten, usw. beschrieben werden.

Grundsätzlich bietet sich eine Nummerierung der jeweiligen Datenkategorien bzw. Personenkategorien an, da auf diese Weise auch bei den weiteren Pflichtangaben des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 BDSG (Lösch- und Aussonderungsprüffristen) nach Bedarf eine Zuordnung ermöglicht wird (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Hinweise der DSK zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO). [\[zurück\]](#)

- 14) Sofern eine Kategorie der Verarbeitungstätigkeit auch die Verwendung von Profiling umfasst, ist dies aufgrund des hohen Diskriminierungspotentials gesondert im Verzeichnis aufzuführen. Sollte dies nicht zutreffen, ist dies aus Klarstellungsgründen durch einen Schrägstrich oder beispielsweise die Formulierung „trifft nicht zu“ zu vermerken. [\[zurück\]](#)
- 15) Die Kategorien von Datenübermittlungen an Drittstaaten oder internationale Organisationen sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BDSG aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei mangelndem Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen und der durch eine andere Rechtsordnung erschwerten Geltendmachung der Betroffenenrechte gesondert aufzuführen. Zu unterscheiden ist hier insbesondere zwischen Einzelfallübermittlungen und regelmäßigen, einzelfallunabhängigen Übermittlungen. Im letzteren Fall ist das jeweilige Drittland bzw. die jeweilige Organisation unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage gem. §§ 78 – 80 BDSG abzubilden. [\[zurück\]](#)
- 16) Das BDSG sieht nach § 79 Abs. 2 und 3 BDSG und nach § 80 Abs. 3 BDSG Dokumentations- und Berichtspflichten im Zusammenhang mit Datenübermittlungen an Drittstaaten und internationale Organisationen vor, die ergänzend zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu beachten sind. Eine Dokumentationspflicht besteht nach § 79 Abs. 2 BDSG für Übermittlungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BDSG und nach § 80 Abs. 3 BDSG auch für Übermittlungen nach § 80 Abs. 1 BDSG. In all diesen Fällen sind der Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, der Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu dokumentieren. Dies kann



entweder im Rahmen der allgemeinen Aktenführung oder in einer gesonderten Dokumentation außerhalb des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erfolgen. Für die Datenschutzaufsicht ist es i. S. d. § 79 Abs. 2 Satz 3 BDSG ausreichend, wenn bei Bedarf auf Anforderung die Akten in Kopie zur Verfügung gestellt oder eingesehen werden können.

Davon zu unterscheiden ist die aktive Berichtspflicht an den BfDI nach § 79 Abs. 3 BDSG für Übermittlungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Nach dieser Vorschrift können der Empfänger und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisiert werden. Das Gesetz sieht für Übermittlungen nach § 80 Abs. 1 BDSG hingegen keine aktive Berichtspflicht vor. Allerdings hat BfDI nach § 80 Abs. 3 BDSG das Recht, die Dokumentation entsprechender Übermittlungen anzufordern. Dieses Recht kann nur sinnvoll ausgeübt werden, wenn auf Anforderung auch zu Übermittlungen nach § 80 Abs. 1 BDSG zumindest die Anzahl der Übermittlungen je Empfängerstaat berichtet werden kann.

Daher ist es zur Aufgabenerfüllung des BfDI erforderlich, dass die verantwortliche Stelle einen Gesamtüberblick über die Anzahl von Datenübermittlungen an Drittstaaten nach den einzelnen Fallgruppen der §§ 79 – 81 BDSG hat und diesen auch belegen und entsprechend berichten kann. Dies ergibt sich letztlich schon aus der allgemeinen Rechenschaftspflicht. BfDI erachtet es derzeit für ausreichend, wenn der jährliche Bericht die Anzahl der Übermittlungen getrennt nach Empfängerstaaten oder internationaler Organisationen umfasst. [\[zurück\]](#)

- 17) Die Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig fördert die verpflichtende Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage das Bewusstsein der verantwortlichen Stelle, sich kritisch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und in welchem Umfang für die Datenverarbeitung überhaupt eine solche existiert.

Sofern mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig sind, so sind im Verzeichnis alle zu benennen. Rechtsgrundlagen sind grundsätzlich normgenau zu zitieren. Ist eine Alternative innerhalb einer Norm nicht einschlägig oder nur bestimmte Alternativen, so ist dies kenntlich zu machen. Sofern möglich, sollte gleichzeitig i. S. d. § 46 Nr. 2 BDSG hinsichtlich der Art der jeweiligen Verarbeitung unterschieden werden. Diese Vorgehensweise ist auch für Verarbeitungstätigkeiten, die dem Rechtsregime der DSGVO unterfallen, empfehlenswert und vermeidet Rückfragen der Aufsichtsbehörde (so auch die



Hinweise der DSK zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO). [\[zurück\]](#)

- 18) Mit Blick auf die im Verzeichnis bereits aufgelisteten und durchnummerierten Kategorien personenbezogener Daten und/oder Kategorien betroffener Personen, können an dieser Stelle Bezüge zu den Lösch- und Aussonderungsprüffristen hergestellt werden. Die Angabe ist für die Aufsichtsbehörde und auch die Eigenkontrolle des Verantwortlichen essentiell. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen die Daten nur so lange wie gesetzlich erlaubt und auch für die Zwecke der Verarbeitung unbedingt erforderlich, gespeichert werden. Hinsichtlich der Kriterien, die für Festlegung der Aussonderungsprüf- bzw. Löschfristen herangezogen worden sind, darf ggf. auf die jeweilige EAO verwiesen werden. [\[zurück\]](#)
- 19) Im Unterschied zu den im Vorblatt des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten anzugebenden allgemeinen TOM, die für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten gelten, ist hier jeweils bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten auf gegenüber dem allgemeinen Sicherheitsniveau zusätzlich getroffenen Maßnahmen einzugehen. Unterscheiden sich die TOM hinsichtlich der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten, ist dies auch hier deutlich zu machen. Ist bei der konkreten Verarbeitung von einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen auszugehen, so hat die Ermittlung und Dokumentation der TOM bereits im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung zu erfolgen. [\[zurück\]](#)
- 20) Im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, sollten hier die nach § 48 Abs. 2 BDSG zu gewährleistenden geeigneten Garantien beschrieben werden. [\[zurück\]](#)